

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Ergänzung der saarländischen Justizvollzugsgesetze im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie

A. Problem und Ziel

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben sich ergänzende Regelungsbedarfe für die vollzugsrechtlichen Bestimmungen ergeben.

B. Lösung

Mit den anliegenden Änderungen sollen der Videobesuch, eine pandemiebedingte Trennvorrichtung beim Besuch und die Billigkeitsentschädigung bei der Schließung von Arbeitsbetrieben innerhalb des Vollzuges gesetzlich geregelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Für die Gewährung der Billigkeitsentschädigung können die Haushaltsmittel aus Kapitel 10 09 Titel 681 11 genutzt werden, die ohne eine Betriebsschließung für die Entlohnung der Gefangenen vorgesehen sind. Insofern entsteht kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln. Die technischen Einrichtungen zur Durchführung von Videobesuchen sind bereits angeschafft worden. Insofern entsteht hierfür aktuell auch kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

Ausgegeben: 05.05.2021

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Justiz.

G e s e t z**zur Ergänzung der saarländischen Justizvollzugsgesetze im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Ergänzung der saarländischen Justizvollzugsgesetze im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie**Artikel 1****Änderung des Saarländischen Strafvollzugsgesetzes**

Das Saarländische Strafvollzugsgesetz vom 24. April 2013 (Amtsbl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 28 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).

(8) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

2. Dem § 55 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In einer Krise oder bei außergewöhnlichen Umständen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirken, kann den Gefangenen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Billigkeitsentschädigung ist nicht übertragbar.“

Artikel 2**Änderung des Saarländischen Jugendstrafvollzugsgesetz**

Das Saarländische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 30. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).

(6) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies

zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

2. Dem § 57 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In einer Krise oder bei außergewöhnlichen Umständen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirken, kann den Gefangenen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Billigkeitsentschädigung ist nicht übertragbar.“

Artikel 3 **Änderung des Saarländischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Dem § 18 des Saarländischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 79), werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann den Arrestierten gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).

(5) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

Artikel 4 **Änderung des Saarländischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Saarländische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1219), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In einer Krise oder bei außergewöhnlichen Umständen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Untersuchungsgefangenen auswirken, kann den Untersuchungsgefangenen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Billigkeitsentschädigung ist nicht übertragbar.“

2. Dem § 35 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Anstaltsleitung kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).

(8) In einer Krise, die Zugangsbeschränkungen für die Anstalt notwendig macht, kann die Anstaltsleitung generell die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies

zum Schutz von Personen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Sofern auch durch eine solche Anordnung der Schutz von Personen oder die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann, kann die Anstaltsleitung die ausschließliche Durchführung von Videobesuchen anordnen.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie haben sich ergänzende Regelungsbedarfe für die vollzugsrechtlichen Bestimmungen ergeben. Mit den folgenden Änderungen sollen der Videobesuch, eine pandemiebedingte Trennvorrichtung beim Besuch und die Billigkeitsentschädigung bei der Schließung von Arbeitsbetrieben innerhalb des Vollzuges gesetzlich geregelt werden.

B. Im Einzelnen

Artikel 1:

Begründung zu Nummer 1:

Mit der Anfügung des Absatz 7 wird die bereits durch § 36 SLStVollzG eröffnete Möglichkeit der Zulassung und Gestattung von Videotelefonie als Besuchsform gesetzlich geregelt.

Videobesuche ermöglichen - neben Schriftwechsel und Telefongesprächen - die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Nach Absatz 7 Satz 1 stehen Videobesuche unter dem Erlaubnis- und Ausgestaltungsvorbehalt der Anstalt.

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ergibt sich ein ergänzender Regelungsbedarf für die Nutzung einer Trennvorrichtung bei der Durchführung der Besuche. Bislang kann eine solche Nutzung nur im Einzelfall durch die Anstaltsleitung angeordnet werden, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Im Falle einer Pandemie ist jedoch auch die generelle Nutzung einer Trennvorrichtung aus hygienischen Gründen angezeigt. Hierbei soll auf den gerichtsfesten Begriff der Krise abgestellt werden. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadenereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht. In einer solchen Situation kann die Anstaltsleitung auch auf die ausschließliche Nutzung von Videobesuchen verweisen, wenn andernfalls der Schutz von Personen oder aber die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann.

Begründung zu Nummer 2:

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus im Frühjahr 2020 mussten in den saarländischen Justizvollzugsanstalten im Bereich der Arbeitsbetriebe Einschränkungen vorgenommen werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben der saarländischen Justizvollzugsgesetze können den Gefangenen trotz ihrer unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit keine Lohnfortzahlungen oder keine Entschädigungsleistungen gewährt werden. Deshalb wurde im Frühjahr 2020 mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Europa eine Billigkeitsentschädigung im Rahmen der Gefangenenfürsorge nach § 37 Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt. Für die Gewährung einer eingeschränkten Billigkeitsentschädigung soll nunmehr eine Rechtsgrundlage innerhalb der Justizvollzugsgesetze geschaffen werden.

Absatz 7 führt die Möglichkeit einer Billigkeitsentschädigung ein für den Fall einer Krise, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirkt. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schaden-

sereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht. Außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Beschäftigung der Gefangenen auswirken, können Schadensereignisse sein, die zu Betriebsschließungen im Justizvollzug führen, wie beispielsweise ein Feuer im Betrieb oder beim Zulieferer.

Die Regelung ermöglicht es, in einer solchen Situation, aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Billigkeitsentschädigung zur Vermeidung besonderer Härten zu gewähren. In Betracht kommt dies beispielsweise auch für Gefangene, die unverschuldet von krisenbedingten Betriebsschließungen oder von reduzierten Arbeitseinsätzen aufgrund krisenbedingter Kohortenbildung betroffen sind. Die Billigkeitsentschädigung wird von der Höhe her begrenzt. Die Gewährungsdauer wird nicht festgelegt. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der Anstalt weitergezahlt, damit den Betroffenen hier kein Nachteil entsteht. Satz 2 der Neuregelung erklärt die Billigkeitsentschädigung für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Artikel 2

Begründung zu Nummer 1:

Mit der Anfügung des Absatz 5 wird die bereits durch § 55 Absatz 2 SJStVollzG eröffnete Möglichkeit der Zulassung und Gestattung von Videotelefonie als Besuchsform gesetzlich geregelt.

Videobesuche ermöglichen - neben Schriftwechsel und Telefongesprächen - die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Nach Absatz 5 Satz 1 stehen Videobesuche unter dem Erlaubnis- und Ausgestaltungsvorbehalt der Anstalt.

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ergibt sich ein ergänzender Regelungsbedarf für die Nutzung einer Trennvorrichtung bei der Durchführung der Besuche. Bislang kann eine solche Nutzung nur im Einzelfall durch die Anstaltsleitung angeordnet werden, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Im Falle einer Pandemie ist jedoch auch die generelle Nutzung einer Trennvorrichtung aus hygienischen Gründen angezeigt. Hierbei soll auf den gerichtsfesten Begriff der Krise abgestellt werden. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadenereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht. In einer solchen Situation kann die Anstaltsleitung auch auf die ausschließliche Nutzung von Videobesuchen verweisen, wenn andernfalls der Schutz von Personen oder aber die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann.

Begründung zu Nummer 2:

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus im Frühjahr 2020 mussten in den saarländischen Justizvollzugsanstalten im Bereich der Arbeitsbetriebe Einschränkungen vorgenommen werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben der saarländischen Justizvollzugsgesetze können den Gefangenen trotz ihrer unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit keine Lohnfortzahlungen oder keine Entschädigungsleistungen gewährt werden. Deshalb wurde im Frühjahr 2020 mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Europa eine Billigkeitsentschädigung im Rahmen der Gefangenenfürsorge nach § 37 Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt. Für die Gewährung einer eingeschränkten Billigkeitsentschädigung soll nunmehr eine Rechtsgrundlage innerhalb der Justizvollzugsgesetze geschaffen werden.

Absatz 8 führt die Möglichkeit einer Billigkeitsentschädigung ein für den Fall einer Krise, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirkt. Eine Krise ist jede Situation,

in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadensereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht. Außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Beschäftigung der Gefangenen auswirken, können Schadensereignisse sein, die zu Betriebsschließungen im Justizvollzug führen, wie beispielsweise ein Feuer im Betrieb oder beim Zulieferer.

Die Regelung ermöglicht es, in einer solchen Situation, aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Billigkeitsentschädigung zur Vermeidung besonderer Härten zu gewähren. In Betracht kommt dies beispielsweise auch für Gefangene, die unverschuldet von krisenbedingten Betriebsschließungen oder von reduzierten Arbeitseinsätzen aufgrund krisenbedingter Kohortenbildung betroffen sind. Die Billigkeitsentschädigung wird von der Höhe her begrenzt. Die Gewährungsdauer wird nicht festgelegt. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der Anstalt weitergezahlt, damit den Betroffenen hier kein Nachteil entsteht. Satz 2 der Neuregelung erklärt die Billigkeitsentschädigung für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Artikel 3

Videobesuche ermöglichen - neben Schriftwechsel und Telefongesprächen - die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Nach Absatz 4 Satz 1 stehen Videobesuche unter dem Erlaubnis- und Ausgestaltungsvorbehalt der Anstalt.

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ergibt sich ein ergänzender Regelungsbedarf für die Nutzung einer Trennvorrichtung bei der Durchführung der Besuche. Im Falle einer Pandemie ist die generelle Nutzung einer Trennvorrichtung aus hygienischen Gründen angezeigt. Hierbei soll auf den gerichtsfesten Begriff der Krise abgestellt werden. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadensereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht. In einer solchen Situation kann die Anstaltsleitung auch auf die ausschließliche Nutzung von Videobesuchen verweisen, wenn andernfalls der Schutz von Personen oder aber die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann.

Artikel 4

Begründung zu Nummer 1:

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus im Frühjahr 2020 mussten in den saarländischen Justizvollzugsanstalten im Bereich der Arbeitsbetriebe Einschränkungen vorgenommen werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben der saarländischen Justizvollzugsgesetze können den Untersuchungsgefangenen trotz ihrer unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit keine Lohnfortzahlungen oder keine Entschädigungsleistungen gewährt werden. Deshalb wurde im Frühjahr 2020 mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Europa eine Billigkeitsentschädigung im Rahmen der Gefangenenfürsorge nach § 37 Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt. Für die Gewährung einer eingeschränkten Billigkeitsentschädigung soll nunmehr eine Rechtsgrundlage innerhalb der Justizvollzugsgesetze geschaffen werden.

Absatz 8 führt die Möglichkeit einer Billigkeitsentschädigung ein für den Fall einer Krise, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Untersuchungsgefangenen auswirkt. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadensereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht. Außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Beschäftigung der Untersuchungsge-

fängenen auswirken, können Schadensereignisse sein, die zu Betriebsschließungen im Justizvollzug führen, wie beispielsweise ein Feuer im Betrieb oder beim Zulieferer.

Die Regelung ermöglicht es, in einer solchen Situation, aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Billigkeitsentschädigung zur Vermeidung besonderer Härten zu gewähren. In Betracht kommt dies beispielsweise auch für Untersuchungsgefangene, die unverschuldet von krisenbedingten Betriebsschließungen oder von reduzierten Arbeitseinsätzen aufgrund krisenbedingter Kohortenbildung betroffen sind. Die Billigkeitsentschädigung wird von der Höhe her begrenzt. Die Gewährungsdauer wird nicht festgelegt. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der Anstalt weitergezahlt, damit den Betroffenen hier kein Nachteil entsteht. Satz 2 der Neuregelung erklärt die Billigkeitsentschädigung für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Begründung zu Nummer 2:

Mit der Anfügung des Absatz 7 wird die bereits durch § 40 Absatz 2 SUVollzG eröffnete Möglichkeit der Zulassung und Gestattung von Videotelefonie als Besuchsform gesetzlich geregelt.

Videobesuche ermöglichen - neben Schriftwechsel und Telefongesprächen - die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Nach Absatz 7 Satz 1 stehen Videobesuche unter dem Erlaubnis- und Ausgestaltungsvorbehalt der Anstalt.

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ergibt sich ein ergänzender Regelungsbedarf für die Nutzung einer Trennvorrichtung bei der Durchführung der Besuche. Bislang kann eine solche Nutzung nur im Einzelfall durch die Anstaltsleitung angeordnet werden, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Im Falle einer Pandemie ist jedoch auch die generelle Nutzung einer Trennvorrichtung aus hygienischen Gründen angezeigt. Hierbei soll auf den gerichtsfesten Begriff der Krise abgestellt werden. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadenereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht. In einer solchen Situation kann die Anstaltsleitung auch auf die ausschließliche Nutzung von Videobesuchen verweisen, wenn andernfalls der Schutz von Personen oder aber die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleistet werden kann.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.